

2002

Ausgegeben zu Bonn am 1. August 2002

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 2002	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Februar 1998 über die Vorrechte und Befreiungen der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee GESTA: XN012	1663
27. 5. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei und des Protokolls hierzu	1671
27. 5. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	1672
29. 5. 2002	Bekanntmachung zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	1674
30. 5. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	1676
30. 5. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-estnischen Abkommens über den Luftverkehr	1677
3. 6. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen	1677
3. 6. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale	1678
4. 6. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen	1678
4. 6. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	1680
6. 6. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	1680
6. 6. 2002	Bekanntmachung der deutsch-slowakischen Vereinbarung zur Änderung der deutsch-slowakischen Vereinbarung vom 18. März 1996 über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse	1681
6. 6. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe	1682
6. 6. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife	1682
10. 6. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen	1683
10. 6. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente	1684
10. 6. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll II – ...	1684
10. 6. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1685
10. 6. 2002	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	1685
10. 6. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	1686

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens sowie der Zusatzprotokolle hierzu	1687
10. 6. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung von 1998 des Basler Übereinkommens	1687
10. 6. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens	1688
10. 6. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	1688
10. 6. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Washingtoner Artenschutzübereinkommens	1689
10. 6. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit	1692
12. 6. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über nukleare Sicherheit	1693
12. 6. 2002	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1693
12. 6. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	1696
13. 6. 2002	Bekanntmachung der deutsch-dänischen Vereinbarung über die Einbeziehung entsendender Unternehmen in das Urlaubssystem des jeweils anderen Staates	1696
17. 6. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-panamaischen Abkommens über den Luftverkehr	1699
20. 6. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatsenschutzkonvention	1700

Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 2. Februar 1998
über die Vorrechte und Befreiungen der Kommission zum Schutz
der Meeresumwelt der Ostsee

Vom 26. Juli 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Helsinki/Finnland am 2. Februar 1998 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zwischen den Regierungen des Königreiches Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Republik Finnland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Russischen Föderation und des Königreiches Schweden über die Vorrechte und Befreiungen der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

(3) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 3 außer Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 26. Juli 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Übereinkommen

zwischen den Regierungen des Königreiches Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Republik Finnland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Russischen Föderation und des Königreiches Schweden
über die Vorrechte und Befreiungen der
Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee

Agreement

between the Governments of the Kingdom of Denmark, the Republic of Estonia, the Republic of Finland, the Federal Republic of Germany, the Republic of Latvia, the Republic of Lithuania, the Republic of Poland, the Russian Federation and the Kingdom of Sweden
on the Privileges and Immunities of the
Baltic Marine Environment Protection Commission

(Übersetzung)

The Parties to this Agreement,

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens –

Having regard to the Convention on the Protection of the Marine Environment of the Baltic Sea Area, 1974 and the Convention on the Protection of the Marine Environment of the Baltic Sea Area, 1992;

eingedenk des Übereinkommens von 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets und des Übereinkommens von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets;

Taking note that the Baltic Marine Environment Protection Commission has concluded an Agreement on the Office and the Privileges and Immunities of the Commission with the Government of Finland on 5 May 1980;

in Anbetracht dessen, dass die Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee am 5. Mai 1980 mit der Regierung von Finnland ein Abkommen über das Büro sowie über die Vorrechte und Immunitäten der Kommission geschlossen hat;

Confirming that the aim of this Agreement is to facilitate and ensure the efficient functions of the Baltic Marine Environment Protection Commission in Helsinki;

in Bestätigung dessen, dass es das Ziel dieses Übereinkommens ist, die wirksame Tätigkeit der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee in Helsinki zu erleichtern und sicherzustellen –

Have agreed as follows:

haben Folgendes vereinbart:

Article 1 Definitions

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

For the purposes of this Agreement:

Im Sinne dieses Übereinkommens haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- a) "Helsinki Convention" means the Convention on the Protection of the Marine Environment of the Baltic Sea Area, 1974 or the Convention on the Protection of the Marine Environment of the Baltic Sea Area, 1992, whichever is in force;
- b) "Commission" means the Baltic Marine Environment Protection Commission in Helsinki established pursuant to the Helsinki Convention;
- c) "Party to the Helsinki Convention" means a Contracting Party to the Helsinki Convention;
- d) "Host Agreement" means the Agreement between the Government of Finland and the Baltic Marine Environment Protection Commission on the Office and the Privileges and Immunities of the Commission;
- e) "Representatives" means representatives of the Parties to the Helsinki Convention and in each case means heads of delegations and members of the delegations;

- a) Der Ausdruck „Helsinki-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen von 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets oder das Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets, je nachdem, welches in Kraft ist;
- b) der Ausdruck „Kommission“ bezeichnet die nach dem Helsinki-Übereinkommen gebildete Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee in Helsinki;
- c) der Ausdruck „Vertragspartei des Helsinki-Übereinkommens“ bezeichnet eine Vertragspartei des Helsinki-Übereinkommens;
- d) der Ausdruck „Sitzabkommen“ bezeichnet das Abkommen zwischen der Regierung von Finnland und der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee über das Büro sowie die Vorrechte und Immunitäten der Kommission;
- e) der Ausdruck „Vertreter“ bezeichnet Vertreter der Vertragsparteien des Helsinki-Übereinkommens und umfasst in jedem Fall die Leiter und die Mitglieder der Delegationen;

- f) "Staff Member" means the Executive Secretary and any person employed permanently by the Commission and subject to its staff regulations and stationed in Finland;
- g) "Expert on mission" means a person other than a staff member appointed to carry out a specific task for or on behalf of the Commission;
- h) "Official functions" means activities carried out by the Commission in pursuance of its purpose as defined in the Helsinki Convention and includes its administrative activities;
- i) "Archives" include all manuscripts, correspondence, documents, photographs, films, optical and magnetic recordings, data recordings, graphic presentations and computer programmes, belonging to or held by the Commission;
- j) "Property" means anything that can be the subject of a right of ownership, including contractual rights and movable and immovable property.
- f) der Ausdruck „Bediensteter“ bezeichnet den Exekutivsekretär und jede von der Kommission auf Dauer und in Übereinstimmung mit ihrem Personalstatut beschäftigte Person, die in Finnland eingesetzt ist;
- g) der Ausdruck „Sachverständiger im Auftrag“ bezeichnet eine andere Person als einen Bediensteten, die damit beauftragt ist, für die Kommission oder in ihrem Namen eine besondere Aufgabe wahrzunehmen;
- h) der Ausdruck „amtliche Aufgaben“ bezeichnet die von der Kommission zur Erfüllung ihres im Helsinki-Übereinkommen festgelegten Zwecks ausgeübte Tätigkeit einschließlich ihrer Verwaltungstätigkeit;
- i) der Ausdruck „Archive“ umfasst alle 50 Manuskripte, die Korrespondenz, Schriftstücke, Fotografien, Filme, optische und magnetische Aufzeichnungen, Datenaufzeichnungen, grafische Darstellungen und Computerprogramme, die sich im Eigentum oder Besitz der Kommission befinden;
- j) der Ausdruck „Vermögenswert“ bezeichnet alles, was Eigentum sein kann, einschließlich vertraglicher Rechte sowie beweglichen und unbeweglichen Vermögens.

Article 2

Juridical Personality of the Commission

The Commission shall have the juridical personality necessary for the realisation of its purposes, operations and activities. It shall, in particular, have the capacity to enter into contracts, to acquire and dispose of immovable and movable property, and to institute legal proceedings.

Article 3

Immunity of the Commission from Execution

All property and assets of the Commission, wherever located, shall be immune from any search, restraint, requisition, seizure, confiscation, expropriation, sequestration or execution, whether by executive, administrative or judicial action, except in respect of:

- a) a civil action for damage arising from an accident caused by a motor vehicle or other means of transport belonging to, or operated on behalf of the Commission, or in respect of a traffic offence involving such means of transport;
- b) a counter-claim directly connected with judicial proceedings initiated by the Commission.

Article 4

Inviolability of Archives

The archives of the Commission shall be inviolable wherever located.

Article 5

Exemption from Taxes and Duties

(1) Within the scope of its official functions, the Commission and its property and income shall be exempt from all national direct and other taxes or duties not normally incorporated in the price of goods or services. However, it is understood that the Commission will not claim exemption from taxes which are in fact no more than charges for public utility services.

(2) If the Commission, within the scope of its official functions, acquires goods or uses services of substantial value, and if the price of these goods or services includes taxes or duties, the Party shall, whenever possible, take appropriate measures to

Artikel 2

Rechtspersönlichkeit der Kommission

Die Kommission hat die zur Wahrnehmung ihrer Zwecke, Geschäftsvorgänge und Tätigkeiten erforderliche Rechtspersönlichkeit. Sie kann insbesondere Verträge schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und vor Gericht stehen.

Artikel 3

Immunität der Kommission von der Vollstreckung

Alle Vermögenswerte und Guthaben der Kommission genießen, gleichviel wo sie sich befinden, Immunität von jeder Durchsuchung, Beschränkung, Beschlagnahme, Pfändung, Einziehung, Enteignung, Zwangsverwaltung oder Vollstreckung durch Maßnahmen der Exekutive, der Verwaltung oder der Gerichte, außer in Bezug auf

- a) eine Zivilklage auf Ersatz eines Unfallschadens, der durch ein der Kommission gehörendes oder in ihrem Auftrag geführtes Kraftfahrzeug oder anderes Verkehrsmittel verursacht wurde, oder eines Schadens aufgrund eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften, an dem das Verkehrsmittel beteiligt war;
- b) eine Widerklage, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem von der Kommission angestregten Gerichtsverfahren steht.

Artikel 4

Unverletzlichkeit der Archive

Die Archive der Kommission sind unverletzlich, gleichviel wo sie sich befinden.

Artikel 5

Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben

(1) Im Rahmen ihrer amtlichen Aufgaben sind die Kommission, ihre Vermögenswerte und ihre Einkünfte von allen innerstaatlichen direkten Steuern und sonstigen Abgaben befreit, die üblicherweise nicht im Preis für Waren und Dienstleistungen enthalten sind. Es besteht jedoch Einvernehmen darüber, dass die Kommission keine Befreiung von Steuern verlangt, die lediglich eine Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsdienste darstellen.

(2) Erwirbt die Kommission im Rahmen ihrer amtlichen Aufgaben Waren von beträchtlichem Wert oder nimmt sie Dienstleistungen von beträchtlichem Wert in Anspruch und enthält der Preis dieser Waren oder Dienstleistungen Steuern

remit or reimburse the amount of such taxes or duties.

(3) No exemption shall be accorded in respect of goods acquired by, or services provided to the Commission for the personal benefit of staff members, unless laws or other regulations of the Party concerned allow it.

Article 6

Funds, Currency and Securities

The Commission may receive and hold any kind of funds, currency or securities and dispose of them freely for any of its official functions. It may hold accounts in any State to the extent required to meet its obligations.

Article 7

Immunity of Staff Members

(1) The staff members shall, when travelling on official duty, be accorded:

- a) immunity from personal arrest or detention and from seizure of personal luggage;
- b) immunity from legal process in respect of words spoken or written or acts done in the performance of official functions for the Commission;
- c) inviolability of all papers and documents relating to the work for which he or she is engaged by the Commission;
- d) facilities in respect of currency or exchange regulations as necessary for the effective exercise of his or her functions.

No immunity from legal process shall apply in case of a motor traffic offence committed by a staff member, or in the case of damage caused by a motor vehicle belonging to or driven by such person.

(2) The Commission may issue an Identity Card to persons travelling on official duty for the Commission. The document, which will not substitute ordinary travel documents, will be issued in accordance with the form set out in Annex A and will entitle the bearer to the treatment specified therein.

Article 8

Tax Exemptions of Staff Members

Salaries and emoluments paid by the Commission to staff members shall be exempt from income tax from the date upon which such staff members have begun to be liable for a tax imposed on their salaries by the Commission for the latter's benefit. Parties may take these salaries and emoluments into account for the purpose of assessing the amount of taxes to be applied to income from other sources. Parties are not required to grant exemption from income tax in respect of pensions and annuities paid to former staff members.

Article 9

Representatives of the Parties to the Helsinki Convention to the Helsinki Convention

(1) Representatives of the Parties to the Helsinki Convention shall enjoy, while exercising their official functions and in the course of their journeys to and from meetings, held under the auspices of the Commission, the following privileges and immunities:

- a) immunity from any form of arrest or detention pending trial;

oder sonstige Abgaben, so trifft die Vertragspartei, wann immer dies möglich ist, geeignete Maßnahmen, um den Betrag dieser Steuern oder sonstigen Abgaben zu erlassen oder zu erstatten.

(3) Keine Befreiung wird für Waren oder Dienstleistungen gewährt, welche die Kommission zum persönlichen Nutzen der Bediensteten erwirbt oder in Anspruch nimmt, es sei denn, Gesetze oder sonstige Vorschriften der betreffenden Vertragspartei gestatten dies.

Artikel 6

Geldmittel, Devisen und Wertpapiere

Die Kommission kann für jede ihrer amtlichen Aufgaben jede Art von Geldmitteln, Devisen und Wertpapieren in Empfang nehmen, besitzen und frei darüber verfügen. Sie kann in jedem Staat in dem für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Umfang Konten führen.

Artikel 7

Immunität der Bediensteten

(1) Bedienstete, die in amtlichem Auftrag reisen, genießen

- a) Immunität von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme des persönlichen Gepäcks;
- b) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben für die Kommission vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen);
- c) Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke im Zusammenhang mit ihrer Arbeit für die Kommission;
- d) die für wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Erleichterungen in Bezug auf Währungs- oder Devisenvorschriften.

Die Immunität von der Gerichtsbarkeit gilt nicht im Fall eines von einem Bediensteten begangenen Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften oder im Fall von Schäden, die durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Kraftfahrzeug verursacht wurden.

(2) Die Kommission kann Personen, die in ihrem Auftrag dienstlich reisen, einen Ausweis ausstellen. Dieser Ausweis, der die üblichen Reiseausweise nicht ersetzt, wird nach dem Muster in Anhang A ausgestellt; er berechtigt den Inhaber zu der darin festgelegten Behandlung.

Artikel 8

Steuerbefreiung der Bediensteten

Die von der Kommission an ihre Bediensteten gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge sind von der Einkommensteuer befreit von dem Zeitpunkt an, in dem die Bediensteten einer von der Kommission für eigene Rechnung erhobenen Steuer unterworfen werden. Die Vertragsparteien können diese Gehälter und sonstigen Bezüge bei der Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrags berücksichtigen. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, Ruhestandsbezüge ehemaliger Bediensteter von der Einkommensteuer zu befreien.

Artikel 9

Vertreter der Vertragsparteien des Helsinki-Übereinkommens

(1) Die Vertreter der Vertragsparteien des Helsinki-Übereinkommens genießen bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben und während ihrer Reisen zu oder von den Sitzungen, die unter der Schirmherrschaft der Kommission abgehalten werden, folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von jeder Art der Festnahme oder Untersuchungshaft;

- b) immunity from legal process, even after the termination of their mission, in respect of acts, including words spoken or written, done by them in the exercise of their official functions; however, there shall be no immunity in the case of a traffic offence committed by a representative, or in the case of damage caused by a motor vehicle or other means of transport belonging to or driven by him or her;
- c) inviolability of all their official papers;
- d) the same facilities in respect of currency and exchange control as is accorded to diplomatic agents of foreign states on temporary official missions;
- e) the same facilities in respect of customs as regards their personal luggage as is accorded to diplomatic agents of foreign states on temporary official missions.

(2) The provisions of paragraph (1) shall not apply in relations between a Party to the Helsinki Convention and its representatives. Further, the provisions of sub-paragraphs (a), (d) and (e) of paragraph (1) shall not apply in relations between a Party to the Helsinki Convention and its nationals or permanent residents.

Article 10

Experts on Mission for the Commission

(1) Experts on Mission for the Commission shall enjoy, while exercising their official functions and in the course of their journeys to and from meetings, held under the auspices of the Commission, the following privileges and immunities:

- a) immunity from any form of arrest or detention pending trial;
- b) immunity from legal process, even after the termination of their mission, in respect of acts, including words spoken or written, done by them in the exercise of their official functions; however, there shall be no immunity in the case of a traffic offence committed by an expert, or in the case of damage caused by a motor vehicle or other means of transport belonging to or driven by him or her;
- c) inviolability for all their official papers;
- d) the same facilities in respect of currency and exchange control as is accorded to diplomatic agents of foreign states on temporary official missions;
- e) the same facilities in respect of customs as regards their personal luggage as is accorded to diplomatic agents of foreign states on temporary official missions.

(2) The sub-paragraphs (a), (d) and (e) of paragraph (1) shall not apply in relations between a Party to the Helsinki Convention and experts of the same nationality as the Party concerned or having permanent residence in that country.

Article 11

Waiver

(1) The privileges and immunities provided for in this Agreement are not granted for the personal benefit of individuals but for the efficient performance of the official functions of the Commission.

(2) If, in the opinion of the authorities listed below, privileges and immunities are likely to impede the course of justice, and in all cases where they may be waived without prejudice to the purposes for which they have been accorded, these authorities have the right and duty to waive such privileges and immunities:

- b) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihres Auftrages, hinsichtlich der von ihnen bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen); diese Immunität gilt jedoch nicht im Fall eines von einem Vertreter begangenen Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften oder im Fall von Schäden, die durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Kraftfahrzeug oder sonstiges Verkehrsmittel verursacht wurden;
- c) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Papiere;
- d) dieselben Erleichterungen in Bezug auf Währungs- oder Devisenbeschränkungen wie ausländische Diplomaten bei zeitlich begrenzten amtlichen Aufträgen;
- e) dieselben Erleichterungen in Bezug auf Zölle für ihr persönliches Gepäck wie ausländische Diplomaten bei zeitlich begrenzten amtlichen Aufträgen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beziehungen zwischen einer Vertragspartei des Helsinki-Übereinkommens und ihren Vertretern. Außerdem gilt Absatz 1 Buchstaben a, d und e nicht für die Beziehungen zwischen einer Vertragspartei des Helsinki-Übereinkommens und ihren eigenen Staatsangehörigen oder Personen mit ständigem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet.

Artikel 10

Sachverständige im Auftrag der Kommission

(1) Sachverständige im Auftrag der Kommission genießen bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben und während ihrer Reisen zu oder von den Sitzungen, die unter der Schirmherrschaft der Kommission abgehalten werden, folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von jeder Art der Festnahme oder Untersuchungshaft;
- b) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihres Auftrages, hinsichtlich der von ihnen bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen); diese Immunität gilt jedoch nicht im Fall eines von einem Vertreter begangenen Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften oder im Fall von Schäden, die durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Kraftfahrzeug oder sonstiges Verkehrsmittel verursacht wurden;
- c) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Papiere;
- d) dieselben Erleichterungen in Bezug auf Währungs- oder Devisenbeschränkungen wie ausländische Diplomaten bei zeitlich begrenzten amtlichen Aufträgen;
- e) dieselben Erleichterungen in Bezug auf Zölle für ihr persönliches Gepäck wie ausländische Diplomaten bei zeitlich begrenzten amtlichen Aufträgen.

(2) Absatz 1 Buchstaben a, d und e gilt nicht für die Beziehungen zwischen einer Vertragspartei des Helsinki-Übereinkommens und Sachverständigen, welche die Staatsangehörigkeit der betreffenden Vertragspartei besitzen oder ihren ständigen Aufenthalt in dem Staat haben.

Artikel 11

Aufhebung

(1) Die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten werden nicht zum persönlichen Vorteil des Einzelnen, sondern zur wirksamen Wahrnehmung der amtlichen Aufgaben der Kommission gewährt.

(2) Wenn nach Ansicht der nachstehend aufgeführten Stellen die Vorrechte und Immunitäten verhindern könnten, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn sie ohne Schädigung des Zwecks, für den sie gewährt wurden, aufgehoben werden können, haben diese Stellen das Recht und die Pflicht, diese Vorrechte und Immunitäten aufzuheben:

- a) the Parties in respect of their representatives;
- b) the Commission in respect of the Executive Secretary;
- c) the Executive Secretary in respect of staff members and experts on mission;
- d) the meeting of the Commission convened, if necessary in extraordinary session, in respect of the Commission.

Article 12

Facilitation of Procedures

Upon the invitation issued by the Executive Secretary on behalf of the Commission the Parties to the Agreement shall take all appropriate measures to facilitate the entry of representatives, staff members and experts on missions, free of charge and without delay, to the meetings of the Commission or its subsidiary bodies called to be held in their countries.

Article 13

Settlement of Disputes

Disputes arising between the Parties related to the application and interpretation of this Agreement shall be solved through diplomatic channels.

Article 14

Relationship to the Host Agreement

In the event of a possible conflict between a provision of this Agreement and a provision of the Host Agreement, the provision of the Host Agreement shall prevail.

Article 15

Signature, Ratification, Acceptance, Approval and Accession

(1) This Agreement shall be open for signature by all States Parties to the Helsinki Convention. The Agreement shall be subject to ratification, acceptance or approval.

(2) After the Agreement has entered into force in accordance with Article 16, paragraph 1, any State Party to the Helsinki Convention may accede to it.

(3) Instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Government of Finland.

Article 16

Entry into Force and Duration of the Agreement

(1) This Agreement shall enter into force 30 days after the date of the deposit of the third instrument of ratification, acceptance or approval.

(2) For a State Party ratifying, accepting or approving it subsequently, or acceding to it, this Agreement shall enter into force 30 days after the date of the deposit of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

(3) This Agreement shall cease to be in force if the Helsinki Convention ceases to be in force.

Article 17

Withdrawal

At any time after two years from the date on which this Agreement has entered into force for a Party, that Party may withdraw from the Agreement by giving written notice to the Depositary. The withdrawal shall take effect upon the expiry of one year from the date of receipt of the notice by the Depositary or on such later date as may be specified in the notice of withdrawal.

- a) die Vertragsparteien in Bezug auf ihre Vertreter;
- b) die Kommission in Bezug auf den Exekutivsekretär;
- c) der Exekutivsekretär in Bezug auf Bedienstete und Sachverständige im Auftrag;
- d) die Kommission, die nötigenfalls zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen wird, in Bezug auf die Kommission.

Artikel 12

Erleichterung der Verfahren

Auf Einladung des Exekutivsekretärs im Namen der Kommission ergreifen die Vertragsparteien des Übereinkommens alle geeigneten Maßnahmen, um kostenlos und unverzüglich die Einreise von Vertretern, Bediensteten und Sachverständigen im Auftrag zu den Sitzungen der Kommission oder ihrer nachgeordneten Organe, die in ihren jeweiligen Staaten stattfinden sollen, zu erleichtern.

Artikel 13

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Anwendung oder Auslegung dieses Übereinkommens werden auf diplomatischem Weg beigelegt.

Artikel 14

Verhältnis zum Sitzabkommen

Im Fall eines Konflikts zwischen einer Bestimmung dieses Übereinkommens und einer Bestimmung des Sitzabkommens hat die Bestimmung des Sitzabkommens Vorrang.

Artikel 15

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Vertragsstaaten des Helsinki-Übereinkommens zur Unterzeichnung auf. Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

(2) Nach Inkrafttreten des Übereinkommens in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 1 kann ihm jeder Vertragsstaat des Helsinki-Übereinkommens beitreten.

(3) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden bei der Regierung von Finnland hinterlegt.

Artikel 16

Inkrafttreten und Genehmigung des Übereinkommens

(1) Dieses Übereinkommen tritt 30 Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Vertragsstaat, der es später ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft, tritt dieses Übereinkommen 30 Tage nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(3) Dieses Übereinkommen tritt außer Kraft, wenn das Helsinki-Übereinkommen außer Kraft tritt.

Artikel 17

Rücktritt

Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für eine Vertragspartei kann die Vertragspartei jederzeit durch eine schriftliche Rücktrittsanzeige an den Verwahrer von dem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach Eingang der Rücktrittsanzeige beim Verwahrer oder zu einem in der Rücktrittsanzeige genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Article 18
Depositary

The Government of Finland, acting as the Depositary, shall:

- a) notify all Parties and the Executive Secretary of the Commission of:
 - i. the signatures;
 - ii. the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
 - iii. any date of entry into force of this Agreement;
 - iv. any notification of withdrawal and the date on which such withdrawal takes effect;
 - v. any other act or notification relating to this Agreement;
- b) transmit certified copies of this Agreement to the Parties to the Helsinki Convention and to the Executive Secretary of the Commission.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Agreement.

Done at Helsinki, this 2nd day of February 1998 in a single authentic copy in the English language which shall be deposited with the Government of Finland.

Artikel 18
Verwahrer

Die Regierung von Finnland in ihrer Eigenschaft als Verwahrer

- a) notifiziert allen Vertragsparteien und dem Exekutivsekretär der Kommission
 - i. die Unterzeichnungen;
 - ii. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
 - iii. jedes Inkrafttreten dieses Übereinkommens;
 - iv. jede Notifikation eines Rücktritts und den Tag, an dem dieser Rücktritt wirksam wird;
 - v. jede sonstige Maßnahme oder Notifikation im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen;
- b) übermittelt den Vertragsparteien des Helsinki-Übereinkommens und dem Exekutivsekretär der Kommission beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Helsinki am 2. Februar 1998 in einer Urschrift in englischer Sprache, die bei der Regierung von Finnland hinterlegt wird.

Annex A

Anlage A

Surname:
 First Name:
 Date of Birth:
 National of:
 Holder of passport no., issued on by

Name:
 Vorname:
 Geburtsdatum:
 Staatsangehörigkeit:
 Pass-Nummer, ausgestellt am von

It is hereby certified, in accordance with Article 7 of the Agreement on the Privileges and Immunities of the Baltic Marine Environment Protection Commission of 2 February 1998 that the person identified in the present document is conducting official business for the Baltic Marine Environment Protection Commission during the period from to in the following States which are Contracting Parties to the Convention of the Protection of the Marine Environment of the Baltic Sea Area of 9 April 1992:

Hiermit wird im Einklang mit Artikel 7 des Übereinkommens vom 2. Februar 1998 über die Vorrechte und Immunitäten der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee bescheinigt, dass die in diesem Dokument genannte Person während des Zeitraums vom bis in den folgenden Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens vom 9. April 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets sind, dienstliche Aufgaben für die Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets wahrnimmt.

The Baltic Marine Environment Protection Commission hereby requests all whom it may concern that the person identified herein

Die Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets ersucht alle betroffenen Stellen und Personen, der in diesem Dokument genannten Person

- be allowed to pass without delay or hindrance,
- in case of need be accorded all necessary lawful assistance and protection.

- die unverzügliche und ungehinderte Durchreise zu gestatten und
- ihr im Bedarfsfall jeden erforderlichen rechtlichen Beistand und Schutz zu gewähren.

This document does not replace travel documents required for entry or exit.

Dieses Dokument ersetzt nicht die für die Ein- oder Ausreise erforderlichen Papiere.

Issued in on by

Ausgestellt in am von

Signature:

Unterschrift:

Title:

Amtsbezeichnung:

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Bekämpfung der Falschmünzerei und des Protokolls hierzu**

Vom 27. Mai 2002

Das Internationale Abkommen vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei und das Protokoll hierzu (RGBl. 1933 II S. 913, 914, 932) wird nach seinem Artikel 26 für

Luxemburg am 12. Juni 2002
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung

in Kraft treten:

(Übersetzung)

«Le procureur général d'État est désigné pour faire fonction d'office central au sens de l'article 12 de la Convention internationale pour la répression du faux-monnayage, signée à Genève en date du 20 avril 1929.

La désignation du procureur général d'État en tant qu'office central ne préjudicie pas à l'exécution de missions spécifiées aux articles 12 à 16 de la Convention internationale pour la répression du faux-monnayage ou dans des actes législatifs communautaires relatifs à la protection de l'euro contre le faux-monnayage, par les autorités ou les organes nationaux légalement habilités, sous réserve des modalités à déterminer, le cas échéant, par le procureur général d'État en sa qualité d'office central.»

„Als Zentralstelle im Sinne des Artikels 12 des am 20. April 1929 in Genf unterzeichneten Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei wird der Generalstaatsanwalt benannt.

Die Benennung des Generalstaatsanwalts als Zentralstelle beeinträchtigt nicht die Wahrnehmung von in den Artikeln 12 bis 16 des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei oder in Rechtsakten der Gemeinschaft zum Schutz des Euro gegen Falschmünzerei bezeichneten Aufgaben durch die gesetzlich ermächtigten nationalen Behörden oder Organe; der Generalstaatsanwalt in seiner Eigenschaft als Zentralstelle legt hierzu gegebenenfalls die Einzelheiten fest.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. 2002 II S. 119).

Berlin, den 27. Mai 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen**

Vom 27. Mai 2002

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 (BGBl. 1998 II S. 1314) ist nach ihrem Artikel 19 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Armenien am 1. Mai 2002
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 3, paragraph 1, of the Charter, the Republic of Armenia declares that within the meaning of the European Charter for Regional or Minority Languages, minority languages in the Republic of Armenia are Assyrian, Yezidi, Greek, Russian and Kurdish languages.

According to Article 2, paragraph 2, the Republic of Armenia declares that it shall apply the following provisions of the Charter to the Assyrian, Yezidi, Greek, Russian and Kurdish languages:

Article 8 – Education

Sub-paragraph 1.a.iv
Sub-paragraph 1.b.iv
Sub-paragraph 1.c.iv
Sub-paragraph 1.d.iv
Sub-paragraph 1.e.iii
Sub-paragraph 1.f.iii

Article 9 – Judicial authorities

Sub-paragraphs 1.a.ii, iii, iv
Sub-paragraph 1.b.ii
Sub-paragraphs 1.c.ii and iii
Sub-paragraph 1.d.
Paragraph 3

Article 10 – Administrative authorities and public services

Sub-paragraphs 1.a.iv and v
Sub-paragraph 1.b.
Sub-paragraph 2.b.
Sub-paragraph 2.f.
Sub-paragraph 2.g.
Sub-paragraph 3.c.
Sub-paragraph 4.c.
Paragraph 5

Article 11 – Media

Sub-paragraph 1.a.iii
Sub-paragraph 1.b.ii
Sub-paragraph 1.c.ii
Sub-paragraph 1.e.i
Paragraph 2
Paragraph 3

Article 12 – Cultural activities and facilities

„Nach Artikel 3 Absatz 1 der Charta erklärt die Republik Armenien, dass Minderheitensprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Armenien Assyrisch, Yezidisch, Griechisch, Russisch und Kurdisch sind.

Nach Artikel 2 Absatz 2 erklärt die Republik Armenien, dass sie die folgenden Bestimmungen der Charta auf Assyrisch, Yezidisch, Griechisch, Russisch und Kurdisch anwenden wird:

Artikel 8: Bildung

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv
Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv
Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv
Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iv
Absatz 1 Buchstabe e Ziffer iii
Absatz 1 Buchstabe f Ziffer iii

Artikel 9: Justizbehörden

Absatz 1 Buchstabe a Ziffern ii, iii und iv
Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii
Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii
Absatz 1 Buchstabe d
Absatz 3

Artikel 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1 Buchstabe a Ziffern iv und v
Absatz 1 Buchstabe b
Absatz 2 Buchstabe b
Absatz 2 Buchstabe f
Absatz 2 Buchstabe g
Absatz 3 Buchstabe c
Absatz 4 Buchstabe c
Absatz 5

Artikel 11: Medien

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii
Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii
Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii
Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i
Absatz 2
Absatz 3

Artikel 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Sub-paragraphs 1.a.c.f.	Absatz 1 Buchstaben a, c und f
Paragraph 2	Absatz 2
Paragraph 3	Absatz 3
Article 13 – Economic and social life	Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben
Sub-paragraph 1.b.	Absatz 1 Buchstabe b
Sub-paragraph 1.c.	Absatz 1 Buchstabe c
Sub-paragraph 1.d.	Absatz 1 Buchstabe d
Sub-paragraph 2.b.	Absatz 2 Buchstabe b
Sub-paragraph 2.c.	Absatz 2 Buchstabe c
Article 14 – Transfrontier exchanges	Artikel 14: Grenzüberschreitender Austausch
Paragraph a.	Buchstabe a
Paragraph b”.	Buchstabe b“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Februar 2002 (BGBl. II S. 748).

Berlin, den 27. Mai 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
zur Konvention
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 29. Mai 2002

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) nachstehende Einsprüche oder Erklärungen in Bezug auf den Beitritt der Bundesrepublik Jugoslawien und den bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalt notifiziert:

Bosnien und Herzegowina am 27. Dezember 2001 nachstehenden Einspruch:

(Übersetzung)

“On 21 March 2001 the Secretary-General of the United Nations confirmed to the Permanent Representative of Yugoslavia to the United Nations the receipt of a Notification of Accession to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (1948). The note of the Secretary-General carries reference as: LA 41 TR/221/1 (4-1).

The Presidency of Bosnia and Herzegovina objects to the deposition of this instrument of accession.

On 29 June 2001 Bosnia and Herzegovina, the Republic of Croatia, the Republic of Macedonia, the Republic of Slovenia and the Federal Republic of Yugoslavia signed an ‘Agreement on Succession Issues’ in which these States, among other things, declare that they are ‘in sovereign equality the five successor States to the former Socialist Federal Republic of Yugoslavia’. A copy of the Agreement is enclosed. For this reason, there can be no question of ‘accession’, but rather there is an issue of succession. This, in itself, implies that the Federal Republic of Yugoslavia has effectively succeeded the former Socialist Federal Republic of Yugoslavia as of 27 April 1992 (the date of the proclamation of the FRY) as a Party to the Genocide Convention.

Apart from that the Federal Republic of Yugoslavia upon its proclamation on 27 April 1992 declared – and communicated this to the Secretary-General – that it would ‘strictly abide by all the commitments that the Socialist Federal Republic of Yugoslavia assumed internationally’ (UN DOC. A/46/915).

For these two reasons it is not possible for the FRY to effectively lay down a reservation with regards to part of the Genocide Convention (i.e. Article IX of the Convention) several years after 27 April 1992, the day on which FRY became bound to the Genocide Convention in its entirety. Bosnia and Herzegovina refers to Articles 2 (1) (d)

„Am 21. März 2001 hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen dem Ständigen Vertreter Jugoslawiens bei den Vereinten Nationen den Empfang einer Notifikation des Beitritts zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948) bestätigt. Die Mitteilung des Generalsekretärs trägt das Aktenzeichen: LA 41 TR/221/1 (4-1).

Die Präsidentschaft von Bosnien und Herzegowina erhebt Einspruch gegen die Hinterlegung dieser Beitrittsurkunde.

Am 29. Juni 2001 haben Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien, die Republik Mazedonien, die Republik Slowenien und die Bundesrepublik Jugoslawien ein ‚Übereinkommen über Nachfolgeangelegenheiten‘ unterzeichnet, in dem diese Staaten unter anderem erklären, dass sie ‚in souveräner Gleichberechtigung die fünf Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien‘ sind. Eine Kopie des Übereinkommens ist beigelegt. Aus diesem Grund kann von einem ‚Beitritt‘ nicht die Rede sein, es handelt sich vielmehr um eine Nachfolgeangelegenheit. Darauf folgt, dass die Bundesrepublik Jugoslawien am 27. April 1992 (dem Datum der Ausrufung der BRJ) die tatsächliche Nachfolge der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien als Vertragspartei der Völkermordkonvention angetreten hat.

Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Jugoslawien anlässlich ihrer Ausrufung am 27. April 1992 erklärt – und dem Generalsekretär mitgeteilt – dass sie ‚alle von der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien eingegangenen internationalen Verpflichtungen strengstens einhalten‘ werde (VN-Dokument A/46/915).

Aus diesen beiden Gründen ist es der BRJ nicht möglich, mehrere Jahre nach dem 27. April 1992, dem Tag, an dem die Völkermordkonvention in ihrer Gesamtheit für die BRJ verbindlich wurde, einen gültigen Vorbehalt hinsichtlich eines Teiles der Völkermordkonvention (d.h. Artikel IX der Konvention) anzubringen. Bosnien und

and 19 of the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties, which explicitly states that a reservation may only be formulated 'when signing, ratifying, accepting, approving or acceding to a treaty'.

The Presidency of Bosnia and Herzegovina therefore deems the so-called 'Notification of Accession to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (1948)' submitted by the Government of the Federal Republic of Yugoslavia to be null and void. Moreover, the International Court of Justice declared in its Judgement of 11 July 1996, 'Yugoslavia was bound by the provisions of the Convention' at least at the date of the filing of the Application in the case introduced by Bosnia and Herzegovina on 20 March 1993/ICJ Rep. 1996, p. 610, para. 17). The Federal Republic of Yugoslavia continues to be bound under the same conditions, that is without any reservation."

Herzegovina beziehen sich auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 19 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, wo ausdrücklich festgelegt ist, dass ein Vorbehalt nur 'bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung eines Vertrags oder bei dem Beitritt zu einem Vertrag' angebracht werden kann.

Die Präsidentschaft von Bosnien-Herzegovina betrachtet folglich die angebliche 'Notifikation des Beitritts zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948)', die von der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien vorgelegt wurde, als nichtig. Darüber hinaus hat der Internationale Gerichtshof in seinem Urteil vom 11. Juli 1996 erklärt, dass 'Jugoslawien an die Konvention gebunden war', zumindest zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags in der durch Bosnien und Herzegovina am 20. März 1993 anhängig gemachten Rechtssache (IGH-Bericht 1996, S. 610 Absatz 17). Die Bundesrepublik Jugoslawien ist weiterhin zu denselben Bedingungen durch die Konvention gebunden, das heißt ohne jeden Vorbehalt."

Schweden am 14. März 2002 nachstehende Erklärung:

(Übersetzung)

"The Government of Sweden has taken note of the Secretary-General's circular notification 164.2001.TREATIES.1 of 15 March 2001, stating the intent of the Federal Republic of Yugoslavia to accede, with a reservation, to the 1948 Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. The Government of Sweden regards the Federal Republic of Yugoslavia as one successor state to the Socialist Federal Republic of Yugoslavia and, as such, a Party to the Convention from the date of the entering into force of the Convention for the Socialist Federal Republic of Yugoslavia. The Government of Sweden hereby communicates that it considers the said reservation as having been made too late, according to article 19 of the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties, and thus null and void."

„Die Regierung von Schweden hat die Zirkularnotifikation 164.2001.TREATIES.1 des Generalsekretärs vom 15. März 2001 zur Kenntnis genommen, in der die Absicht der Bundesrepublik Jugoslawien zum Ausdruck gebracht wird, unter Anbringung eines Vorbehalts der Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes beizutreten. Die Regierung von Schweden betrachtet die Bundesrepublik Jugoslawien als einen Nachfolgestaat der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und als solche als Vertragspartei der Konvention, seit diese für die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien in Kraft getreten ist. Die Regierung von Schweden teilt hiermit mit, dass ihrer Auffassung nach der genannte Vorbehalt nach Artikel 19 des Wiener Übereinkommens von 1969 über das Recht der Verträge zu spät angebracht wurde und infolgedessen nichtig ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Januar 2002 (BGBl. II S. 275).

Berlin, den 29. Mai 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe**

Vom 30. Mai 2002

I.

Das Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1973 II S. 1353) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2, das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für nachfolgenden Staat in Kraft getreten:

Eritrea am 1. März 2002.

Hiernach gilt Eritrea mit Wirkung vom 1. März 2002 als Vertragspartei des Einheits-Übereinkommens vom 30. März 1961 über Suchtstoffe in seiner durch das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103).

II.

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für nachfolgenden Staat in Kraft getreten:

Marokko am 18. April 2002.

Hiernach gilt Marokko mit Wirkung vom 18. April 2002 als Vertragspartei des Einheits-Übereinkommens vom 30. März 1961 über Suchtstoffe in seiner durch das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Januar 2002 (BGBl. II S. 613).

Berlin, den 30. Mai 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-estnischen Abkommens über den Luftverkehr**

Vom 30. Mai 2002

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. September 2001 zu dem Abkommen vom 2. Mai 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über den Luftverkehr (BGBl. 2001 II S. 886) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 20 Abs. 1 und das Protokoll vom 8. Dezember 1999 zur Berichtigung des Abkommens (BGBl. 2001 II S. 897) nach seinem Artikel 3

am 27. März 2002

in Kraft getreten sind.

Berlin, den 30. Mai 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen**

Vom 3. Juni 2002

Das Protokoll vom 13. Juni 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen (BGBl. 1998 II S. 130) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Monaco

am 8. Juli 2002

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. März 2002 (BGBl. II S. 1013).

Berlin, den 3. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Verbreitung
der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale**

Vom 3. Juni 2002

Das Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (BGBl. 1979 II S. 113) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Jamaika	am 12. Januar 2000
Ruanda	am 25. Juli 2001.

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 5. Juli 1979 (BGBl. II S. 816) und 13. Juli 1999 (BGBl. II S. 698).

Berlin, den 3. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Kontrolle
des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen**

Vom 4. Juni 2002

Das Europäische Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen (BGBl. 1980 II S. 953) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für die

Tschechische Republik	am 1. Mai 2002
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Erklärung und der Vorbehalte	

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“Declaration

Pursuant to Article 9, paragraph 3, and Article 11 of the Convention, the Czech Republic indicates as the authority to which notifications should be addressed under Article 9 and as the authority competent to issue authorizations referred to in paragraph 2 of Article 10 of the Convention:

Polocní prezidium České republiky
ředitelství služby správních činností policie
Strojnická 27, schr. 62/ŘSSČP
170 89 Praha 7
Česka republika
Tel.: + 4202 6143 4435
Fax: + 4202 6143 4107
E.mail: rsscpc@mvcr.cz

„Erklärung

Nach Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 11 des Übereinkommens bezeichnet die Tschechische Republik folgende Stelle als Behörde, der die Benachrichtigungen nach Artikel 9 zu übermitteln sind und die für die Erteilung der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Genehmigungen zuständig ist:

Polocní prezidium České republiky
ředitelství služby správních činností policie
Strojnická 27, schr. 62/ŘSSČP
170 89 Praha 7
Česka republika
Tel.: + 4202 6143 4435
Fax: + 4202 6143 4107
E-Mail: rsscpc@mvcr.cz

Reservations

In accordance with the provisions of Article 15, paragraph 1, of the Convention and in accordance with sub-paragraphs a, c and d of Appendix II to the Convention, the Czech Republic reserves the right:

1. not to apply Chapter II of the Convention in respect of any objects comprised in paragraph 3 of Appendix I to the Convention, including:
 - any ammunition specially designed to be discharged by an object comprised in paragraph 1, sub-paragraphs j, k or n of Appendix I to the Convention;
 - any substance or matter specially designed to be discharged by an instrument comprised in paragraph 1, sub-paragraph g of Appendix I to the Convention;
2. not to apply Chapter III of the Convention in respect of any objects comprised in paragraph 3 of Appendix I to the Convention, including:
 - an ammunition specially designed to be discharged by an object comprised in paragraph 1, sub-paragraphs j, k or n of Appendix I to the Convention;
 - any substance or matter specially designed to be discharged by an instrument comprised in paragraph 1, sub-paragraph g of Appendix I to the Convention;
3. not to apply Chapter III of the Convention to transactions between dealers resident in the territories of two Contracting Parties.”

Vorbehalte:

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens sowie im Einklang mit den Buchstaben a, c und d der Anlage II des Übereinkommens behält sich die Tschechische Republik das Recht vor,

1. Kapitel II des Übereinkommens nicht in Bezug auf Gegenstände anzuwenden, die unter Nummer 3 der Anlage I aufgeführt sind, darunter:
 - jede Munition, die ausdrücklich dazu bestimmt ist, durch einen unter Nummer 1 Buchstaben j, k oder n der Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Gegenstand verschossen zu werden;
 - jede Substanz oder jeder Stoff, die ausdrücklich dazu bestimmt sind, durch eine unter Nummer 1 Buchstabe g der Anlage I des Übereinkommens aufgeführte Vorrichtung verschossen zu werden;
2. Kapitel III des Übereinkommens nicht in Bezug auf Gegenstände anzuwenden, die unter Nummer 3 der Anlage I aufgeführt sind, darunter:
 - jede Munition, die ausdrücklich dazu bestimmt ist, durch einen unter Nummer 1 Buchstaben j, k oder n der Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Gegenstand verschossen zu werden;
 - jede Substanz oder jeder Stoff, die ausdrücklich dazu bestimmt sind, durch eine unter Nummer 1 Buchstabe g der Anlage I des Übereinkommens aufgeführte Vorrichtung verschossen zu werden;
3. Kapitel III des Übereinkommens nicht auf Geschäfte zwischen Waffenhändlern anzuwenden, die in den Hoheitsgebieten von zwei Vertragsparteien ansässig sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (BGBl. II S. 1224).

Berlin, den 4. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 4. Juni 2002

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Estland	am 7. April 2002.
Es wird ferner für	
Ruanda	am 12. Juni 2002
in Kraft treten.	

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Februar 2002 (BGBl. II S. 726).

Berlin, den 4. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder
einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken
(Umweltkriegsübereinkommen)**

Vom 6. Juni 2002

Das Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) – BGBl. 1983 II S. 125 – ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für

Armenien	am 15. Mai 2002
Litauen	am 16. April 2002
in Kraft getreten.	

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. November 1999 (BGBl. 2000 II S. 16).

Berlin, den 6. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
der deutsch-slowakischen Vereinbarung
zur Änderung der deutsch-slowakischen Vereinbarung vom 18. März 1996
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen
und sprachlichen Kenntnisse**

Vom 6. Juni 2002

Die in Pressburg durch Notenwechsel vom 5. Juni/7. September 2001 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Slowakischen Republik zur Änderung der Vereinbarung vom 18. März 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Slowakischen Republik über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung) (BGBl. 1996 II S. 930) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 7. September 2001

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 6. Juni 2002

Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Lutwin Marchand

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Pressburg, 5. Juni 2001

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 18. März 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Slowakischen Republik über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung) vorzuschlagen:

1. In Artikel 5 Absatz 1 der Vereinbarung vom 18. März 1996 wird die Zahl „700“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.
2. Diese Vereinbarung wird in deutscher und slowakischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Slowakischen Republik mit den unter den Nummern 1 und 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Frank Lambach

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Slowakischen Republik
Herrn Eduard Kukan
Pressburg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe**

Vom 6. Juni 2002

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe (BGBl. 1972 II S. 653, 655) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Namibia am 14. September 2002.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. April 2001 (BGBl. II S. 532).

Berlin, den 6. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung eines Internationalen Verbandes
für die Veröffentlichung der Zolltarife**

Vom 6. Juni 2002

Polen hat der Regierung des Königreichs Belgien als Verwahrer des Übereinkommens vom 5. Juli 1890 zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife nebst Ausführungsbestimmungen und Zeichnungsprotokoll sowie des Änderungsprotokolls vom 16. Dezember 1949 (BAnz. Nr. 51 vom 14. März 1958) am 29. März 2002 die Kündigung notifiziert.

Nach Artikel 15 des Übereinkommens wird die Kündigung am 1. April 2003 wirksam werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. April 2001 (BGBl. II S. 569).

Berlin, den 6. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über das grenzüberschreitende Fernsehen**

Vom 10. Juni 2002

Das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen (BGBl. 1994 II S. 638) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 4 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Kroatien am 1. April 2002
nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Annahmearkunde abgegebenen
Erklärung nach Artikel 19 Abs. 2:

(Übersetzung)

„In accordance with Article 19, paragraph 2, of the Convention, the central authority in the Republic of Croatia is

Vijeće za radio i televiziju (Council for Radio and Television)
Prisavlje 14
10000 Zagreb
Croatia
Tel.: 00.385.1.61.69.110/045
Fax: 00.385.1.61.96.662.

The persons to contact are

Mr Ante DODIG
Deputy Minister at the Ministry for Shipping Affairs, Transport and Communication.
Tel.: 00.385.1.61.69.110
E-mail: ante.dodig@telekom.hr

Mr Krešo ANTONOVIĆ
Secretary of the Council for Radio and Television.
Tel.: 00.385.1.61.69.045
E-mail: krešo.antonović@telekom.hr“.

„Nach Artikel 19 Absatz 2 des Übereinkommens ist folgende Stelle die zentrale Behörde in der Republik Kroatien:

Vijeće za radio i televiziju (Rat für Radio und Fernsehen)
Prisavlje 14
10000 Zagreb
Kroatien
Tel.: (0 03 85-1) 61 69-1 10/0 45
Fax: (0 03 85-1) 61 96-6 62

Ansprechpartner sind folgende Personen:

Herr Ante DODIG
Vizeminister im Ministerium für Schifffahrt, Verkehr und Kommunikation
Tel.: (0 03 85-1) 61 69-1 10
E-Mail: ante.dodig@telekom.hr

Herr Krešo ANTONOVIĆ
Sekretär des Rates für Radio und Fernsehen
Tel.: (0 03 85-1) 61 69-0 45
E-Mail: krešo.antonović@telekom.hr“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Mai 2001 (BGBl. II S. 678).

Berlin, den 10. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente**

Vom 10. Juni 2002

I.

Das Internationale Abkommen vom 25. August 1924 zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente nebst Zeichnungsprotokoll (RGBl. 1939 II S. 1049) wird nach seinem Artikel 14 für

Lettland am 4. Oktober 2002
in Kraft treten.

II.

Das Abkommen ist am 21. März 2002 von Rumänien gekündigt worden; das Abkommen wird daher nach seinem Artikel 15 für

Rumänien am 21. März 2003
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. Juli 2001 (BGBl. II S. 898).

Berlin, den 10. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer
nicht internationaler bewaffneter Konflikte
– Protokoll II –**

Vom 10. Juni 2002

Das Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll II – (BGBl. 1990 II S. 1550, 1637) ist nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für

Saudi Arabien am 28. Mai 2002
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Februar 2002 (BGBl. II S. 950).

Berlin, den 10. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Vom 10. Juni 2002

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 2 und 3 im Verhältnis zu dem nachfolgenden Staat in Kraft getreten:

Grenada

am 7. April 2002.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Februar 2002 (BGBl. II S. 626).

Berlin, den 10. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland**

Vom 10. Juni 2002

Deutschland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) am 9. Mai 2002 die nachstehende geänderte Anschrift der Empfangsstelle nach Artikel 2 des Übereinkommens notifiziert:

„Bundesverwaltungsamt
– Außenstelle Bonn –
Postfach 20 03 51
53133 Bonn
E-Mail-Anschrift: bva-poststelle@bva-bund.de
Internet-Adresse: www.bundesverwaltungsamt.de“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. August 2001 (BGBl. II S. 936).

Berlin, den 10. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Vom 10. Juni 2002

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) ist nach seinem Artikel 39 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Ungarn am 19. Februar 2002
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
eingelegten Vorbehalte:

(Übersetzung)

Reservation to Articles 23 and 24 of the Convention:

„The Republic of Hungary shall apply the provisions contained in Articles 23 and 24 in such a way that it ensures to stateless persons having permanent domestic residence equal treatment with its own citizens.“

Vorbehalt zu den Artikeln 23 und 24 des Übereinkommens

„Die Republik Ungarn wendet die Artikel 23 und 24 so an, dass sie Staatenlosen mit ständigem Aufenthalt die gleiche Behandlung gewährt wie ihren eigenen Staatsangehörigen.“

Reservation to Article 28 of the Convention:

„The Republic of Hungary shall apply the provisions contained in Article 28 by issuing a travel document in both Hungarian and English languages, entitled 'Utazási lgazolvány hontalan személy részére/Travel Document for Stateless Persons' and supplied with the indication set out in Paragraph 1, Subparagraph 1 of the Schedule to the Convention.“

Vorbehalt zu Artikel 28 des Übereinkommens

„Die Republik Ungarn wendet Artikel 28 an, indem sie einen Reiseausweis sowohl in Ungarisch als auch in Englisch mit der Bezeichnung ‚Utazási lgazolvány hontalan személy részére/Travel Document for Stateless Persons‘ (Reiseausweis für Staatenlose) ausstellt, der die in § 1 Absatz 1 des Anhangs zum Übereinkommen genannte Feststellung enthält.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Juni 2001 (BGBl. II S. 770).

Berlin, den 10. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens
sowie der Zusatzprotokolle hierzu**

Vom 10. Juni 2002

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 11. September 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch folgende Abkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts gebunden betrachtet:

- I. das Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 nebst den Zusatzprotokollen 1, 2 und 3 (BGBl. 1955 II S. 101, 102, 134, 148, 162),
- II. das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 24. August 1966 (BGBl. II S. 858), 3. Oktober 1974 (BGBl. II S. 1309) und 7. April 1998 (BGBl. II S. 978).

Berlin, den 10. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Änderung von 1998 des Basler Übereinkommens**

Vom 10. Juni 2002

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2002 zu den Änderungen von 1995 und 1998 des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Gesetz zu Änderungen des Basler Übereinkommens) – BGBl. 2002 II S. 89 – wird bekannt gemacht, dass der in Kuching (Malaysia) am 27. Februar 1998 von der Vierten Konferenz der Vertragsparteien gefasste Beschluss IV/9 über Änderung und Annahme von Anlagen des Übereinkommens nach Artikel 18 Abs. 2 Buchstabe b des Übereinkommens für die

Bundesrepublik Deutschland

am 24. Mai 2002

in Kraft getreten ist.

Der Beschluss IV/9 ist nach Artikel 18 Abs. 2 Buchstabe b des Übereinkommens für Österreich am 26. Oktober 1999 in Kraft getreten. Er ist nach Artikel 18 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 des Übereinkommens für die übrigen Vertragsparteien des Basler Übereinkommens am 6. November 1998 in Kraft getreten.

Berlin, den 10. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens**

Vom 10. Juni 2002

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703; 2002 II S. 89) wird nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Dschibuti	am 29. August 2002
Samoa	am 20. Juni 2002.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Januar 2002 (BGBl. II S. 594).

Berlin, den 10. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 10. Juni 2002

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens nebst Anlage (BGBl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Abs. c für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Papua-Neuguinea	am 18. März 2002.
-----------------	-------------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2002 (BGBl. II S. 963).

Berlin, den 10. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Washingtoner Artenschutzübereinkommens**

Vom 10. Juni 2002

I.

Das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen in der Fassung der Änderung vom 22. Juni 1979 (BGBl. 1975 II S. 773; 1995 II S. 771) ist nach seinem Artikel XXII Abs. 2 für

Jugoslawien, Bundesrepublik	am	28. Mai 2002
Katar	am	6. August 2001
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	2. Oktober 2000
Moldau, Republik	am	27. Juni 2001
São Tomé und Príncipe	am	7. November 2001

in Kraft getreten.

II.

Die Änderung vom 22. Juni 1979 des Artikels XI des Übereinkommens (BGBl. 1995 II S. 771) ist nach Artikel XVII Abs. 3 des Übereinkommens für

Argentinien	am	16. Juli 2001
-------------	----	---------------

in Kraft getreten.

III.

Vorbehalte und Rücknahme von Vorbehalten

Belgien hat am 19. Januar 2001 nach Artikel XVI Abs. 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt notifiziert in Bezug auf die Aufnahme folgender Arten in Anhang III des Übereinkommens:

Mustela altaica
Mustela erminea ferganae
Mustela kathiah
Mustela sibirica
Vulpes vulpes griffithi
Vulpes vulpes montana
Vulpes vulpes pusilla.

Dänemark hat am 8. November 2000 nach Artikel XVI Abs. 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt notifiziert in Bezug auf die Aufnahme folgender Arten in Anhang III des Übereinkommens:

Mustela altaica
Mustela erminea ferganae
Mustela kathiah
Mustela sibirica
Vulpes vulpes griffithi
Vulpes vulpes montana
Vulpes vulpes pusilla.

Deutschland hat am 16. August 2000 nach Artikel XVI Abs. 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt notifiziert in Bezug auf die Aufnahme folgender Arten in Anhang III des Übereinkommens:

Mustela sibirica
Arctictis binturong
Civettictis civetta.

Deutschland hat am 12. April 2001 nach Artikel XVI Abs. 2 des Übereinkommens die Rücknahme des vorstehenden Vorbehalts in Bezug auf die Arten *Arctictis binturong* und *Civettictis civetta* notifiziert.

Ferner hat Deutschland am 12. April 2001 nach Artikel XVI Abs. 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt notifiziert in Bezug auf die Aufnahme folgender Arten in Anhang III des Übereinkommens:

Mustela altaica
Mustela kathiah.

Finnland hat am 15. November 2000 nach Artikel XVI Abs. 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt notifiziert in Bezug auf die Aufnahme folgender Arten in Anhang III des Übereinkommens:

Mustela altaica
Mustela erminea ferghanae
Mustela kathiah
Mustela sibirica
Vulpes vulpes griffithi
Vulpes vulpes montana
Vulpes vulpes pusilla.

Frankreich hat am 31. Oktober 2000 nach Artikel XVI Abs. 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt notifiziert in Bezug auf die Aufnahme folgender Arten in Anhang III des Übereinkommens:

Mustela altaica
Mustela kathiah
Mustela sibirica.

Griechenland hat am 25. Mai 2001 nach Artikel XVI Abs. 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt notifiziert in Bezug auf die Aufnahme folgender Arten in Anhang III des Übereinkommens:

Mustela altaica
Mustela erminea ferghanae
Mustela kathiah
Mustela sibirica
Vulpes vulpes griffithi
Vulpes vulpes montana
Vulpes vulpes pusilla.

Italien hat am 13. Juni 2001 nach Artikel XVI Abs. 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt notifiziert in Bezug auf die Aufnahme folgender Arten in Anhang III des Übereinkommens:

Mustela altaica
Mustela kathiah
Mustela sibirica.

Japan hat am 4. Juli 2000 nach Artikel XV Abs. 3 des Übereinkommens einen Vorbehalt notifiziert in Bezug auf die Aufnahme folgender Art in Anhang I des Übereinkommens:

Balaenoptera bonarensis.

Japan hat am 4. August 2000 nach Artikel XVI Abs. 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt notifiziert in Bezug auf die Aufnahme folgender Art in Anhang III des Übereinkommens:

Cetorhinus maximus.

Ferner hat Japan am 22. Oktober 2001 nach Artikel XVI Abs. 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt notifiziert in Bezug auf die Aufnahme folgender Art in Anhang III des Übereinkommens:

Carcharodon carcharias.

Liechtenstein hat am 5. April 2001 nach Artikel XV Abs. 3 des Übereinkommens die Rücknahme seines am 3. September 1987 angebrachten Vorbehalts in Bezug auf die Aufnahme der Art *Vipera ursinii* in Anhang I des Übereinkommens notifiziert.

Luxemburg hat am 26. Januar 2001 nach Artikel XVI Abs. 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt notifiziert in Bezug auf die Aufnahme folgender Arten in Anhang III des Übereinkommens:

Mustela altaica
Mustela kathiah
Mustela sibirica.

Malaysia hat am 17. September 2001 nach Artikel XVI Abs. 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt notifiziert in Bezug auf die Aufnahme folgender Art in Anhang III des Übereinkommens:

Gonystylus spp.

Die Niederlande haben am 18. Juli 2000 nach Artikel XVI Abs. 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt notifiziert in Bezug auf die Aufnahme folgender Arten in Anhang III des Übereinkommens:

Mustela altaica
Mustela kathiah
Mustela sibirica.

Norwegen hat am 17. Juli 2000 nach Artikel XV Abs. 3 des Übereinkommens einen Vorbehalt notifiziert in Bezug auf die Aufnahme folgender Art in Anhang I des Übereinkommens:

Balaenoptera bonarensis.

Norwegen hat am 17. Juli 2000 seinen Vorbehalt in Bezug auf die Aufnahme der Art *Balaenoptera acutorostrata* in Anhang I des Übereinkommens bestätigt.

Ferner hat Norwegen am 11. Juni 2001 nach Artikel XVI Abs. 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt notifiziert in Bezug auf die Aufnahme folgender Art in Anhang III des Übereinkommens:

Cetorhinus maximus.

Weiterhin hat Norwegen am 26. März 2002 nach Artikel XVI Abs. 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt notifiziert in Bezug auf die Aufnahme folgender Art in Anhang III des Übereinkommens:

Carcharodon carcharias.

Peru hat am 24. Oktober 2001 nach Artikel XV Abs. 3 des Übereinkommens die Rücknahme seines Vorbehalts in Bezug auf die Aufnahme der Arten *Balaenoptera acutorostrata*, *Balaenoptera bonarensis*, *Balaenoptera eden* und *Caperea marginata* in Anhang I des Übereinkommens notifiziert.

Portugal hat am 15. April 2002 nach Artikel XVI Abs. 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt notifiziert in Bezug auf die Aufnahme folgender Arten in Anhang III des Übereinkommens:

Mustela altaica
Mustela kathiah
Mustela sibirica.

Schweden hat am 9. April 2001 nach Artikel XVI Abs. 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt notifiziert in Bezug auf die Aufnahme folgender Arten in Anhang III des Übereinkommens:

Mustela altaica
Mustela kathiah
Mustela sibirica.

Die Schweiz hat am 5. April 2001 nach Artikel XV Abs. 3 des Übereinkommens die Rücknahme ihres am 3. September 1987 angebrachten Vorbehalts in Bezug auf die Aufnahme der Art *Vipera ursinii* in Anhang I des Übereinkommens notifiziert.

Spanien hat am 12. Juni 2001 nach Artikel XVI Abs. 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt notifiziert in Bezug auf die Aufnahme folgender Arten in Anhang III des Übereinkommens:

Mustela altaica
Mustela kathiah
Mustela sibirica.

Südafrika hat am 6. September 2000 nach Artikel XV Abs. 3 des Übereinkommens die Rücknahme seines im Jahr 1989 angebrachten Vorbehalts in Bezug auf die Aufnahme der Art *Loxodonta africana* in Anhang I des Übereinkommens notifiziert.

Das Vereinigte Königreich hat am 11. August 2000 nach Artikel XVI Abs. 2 des Übereinkommens einen Vorbehalt notifiziert in Bezug auf die Aufnahme folgender Arten in Anhang III des Übereinkommens:

Mustela altaica
Mustela kathiah
Mustela sibirica.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (BGBl. II S. 1055).

Berlin, den 10. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens vom 21. Juni 1999
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits
über die Freizügigkeit**

Vom 10. Juni 2002

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. September 2001 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen vom 21. Juni 1999 nach seinem Artikel 25 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist. Die Ratifikationsurkunde ist am 21. November 2001 beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Das Abkommen ist ferner am 1. Juni 2002 für die nachstehend genannten anderen Vertragsparteien in Kraft getreten:

Europäische Gemeinschaft	Luxemburg
Belgien	Niederlande
Dänemark	Österreich
Finnland	Portugal
Frankreich	Schweden
Griechenland	Spanien
Irland	Vereinigtes Königreich und
Italien	Schweiz.

Berlin, den 10. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über nukleare Sicherheit**

Vom 12. Juni 2002

Das Übereinkommen vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit (BGBl. 1997 II S. 130) wird nach seinem Artikel 31 Abs. 2 für

Indonesien am 11. Juli 2002
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. September 2000 (BGBl. II S. 1249).

Berlin, den 12. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
des deutsch-mosambikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. Juni 2002

Das in Maputo am 20. Februar 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Strukturhilfe VI“) ist nach seinem Artikel 5

am 20. Februar 2002
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Juni 2002

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mosambik
über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Strukturhilfe VI“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mosambik –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mosambik,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mosambik beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 8. Juli 1999 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mosambik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 4 090 335,05) für das Vorhaben „Strukturhilfe VI“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mosambik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleit-

maßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt, sowie die diesem Abkommen als Anlage beigefügte Liste. Die Anlage ist Bestandteil des Abkommens. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2007.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mosambik übernimmt sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Mosambik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mosambik überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maputo am 20. Februar 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Zirpel

Für die Regierung der Republik Mosambik
Frances Rodrigues

Anlage
zum Abkommen vom 20. Februar 2002
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mosambik
über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Strukturhilfe VI“)

1. Liste der Waren und Leistungen, die nach Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens vom 20. Februar 2002 über Finanzielle Zusammenarbeit aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate;
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte;
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art;
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Arzneimittel;
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Mosambik von Bedeutung sind;
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel können nur finanziert werden, wenn der angemessene Umgang mit diesen Stoffen bestätigt wird.
3. Ausgeschlossen von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ist die Einfuhr folgender Güter:
 - a) Luxusgüter sowie Verbrauchsgüter für den privaten Bedarf;
 - b) Güter und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen;
 - c) Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, die gemäß dem Abstimmungsverfahren nach dem Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (PIC-Verfahren) zum Verhaltenskodex der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) in der jeweils geltenden Fassung als „verboten“ (banned) oder „strengen Beschränkungen unterliegend“ (severely restricted) eingestuft sind;
 - d) Suchtstoffe, psychotrope Stoffe und in der Anlage zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Stoffe, sofern diese zur Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden (Bis zur entsprechenden Ergänzung der Anlage zum Übereinkommen von 1988 gilt statt dessen die Chemikalienliste des Abschlussberichts der „Chemical Action Task Force“, dem 1990 von den Staats- und Regierungschefs der sieben großen Industriestaaten (Gruppe der Sieben) und dem Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegründeten Gremium zur Schaffung wirksamer Maßnahmen gegen die Umleitung vorbereitender und wesentlicher Chemikalien für die verbotene Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen.);
 - e) folgende umweltgefährdende Güter und Stoffe:
 - Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und Halone sowie weitere im Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, geregelte Stoffe sowie Anlagen zu deren Herstellung oder Verwendung;
 - Stoffe gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien;
 - f) Asbest und asbesthaltige Stoffe und Produkte.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit**

Vom 12. Juni 2002

Kroatien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 11. Dezember 2001 im Anschluss an die Notifikation der Rechtsnachfolge zum Europäischen Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. 1964 II S. 425) – vgl. die Bekanntmachung vom 9. Juni 1994 (BGBl. II S. 978) – die nachstehende Institution nach Artikel X Abs. 6 des Übereinkommens notifiziert:

„Permanent Arbitration Court to the Croatian Chamber of Commerce
Rooseveltovej trg 2
10000 Zagreb
Croatia
Tel.: 385 1 4606-733
Fax: 385 1 4606-752
e-mail: sudiste@hgk.hr“.

Der Verwahrer hat mit Note vom 14. Mai 2002 mitgeteilt, dass keiner der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens gegen die nachträgliche Notifikation durch Kroatien Einspruch eingelegt hat und diese demzufolge nach Ablauf einer Frist von 90 Tagen am 3. April 2002 zur Hinterlegung angenommen wurde.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Juli 2001 (BGBl. II S. 864).

Berlin, den 12. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
der deutsch-dänischen Vereinbarung
über die Einbeziehung entsendender Unternehmen
in das Urlaubssystem des jeweils anderen Staates**

Vom 13. Juni 2002

Durch Briefwechsel vom 14. März/14. Mai 2002 ist eine Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Beschäftigung des Königreichs Dänemark über die Einbeziehung entsendender Unternehmen in das Urlaubssystem des jeweils anderen Staates geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 14. Mai 2002

in Kraft getreten; der deutsche einleitende Brief wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Juni 2002

Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Fischer

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Berlin, den 14. März 2002

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die auf Fachebene geführten Verhandlungen sowie in der gemeinsamen Erwägung, dass für grenzüberschreitende Entsendungen von Arbeitnehmern im Baugewerbe die Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer gesichert sein müssen, zugleich jedoch Doppelbelastungen von Arbeitgebern vermieden werden müssen und eine effiziente Durchführung durch Kontrollen erforderlich ist, folgende Vereinbarung über die Einbeziehung entsendender Unternehmen in das Urlaubssystem des jeweils anderen Staates vorzuschlagen:

1. Die Vereinbarung gilt für deutsche Unternehmen, die Arbeitnehmer nach Dänemark entsenden und zur Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) Beiträge zahlen, und für dänische Unternehmen, die im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden.
2. Beschreibung der Rechtslage in Dänemark
 - a) Alle in Dänemark ansässigen Unternehmen sind in Bezug auf die Gewährung von Urlaub entweder vom dänischen Urlaubsgesetz (Bestimmungen über die Einzahlung zum Ferienkonto) erfasst oder unterliegen einer tarifvertraglichen Vereinbarung, die vom Ferienkonto-System abweicht. Tarifvertragliche Vereinbarungen, die vom Ferienkonto-System abweichen, müssen dem Urlaubsamtsamt als Dokumentation dafür, dass die betreffenden Arbeitgeber nicht dazu verpflichtet sind, beim Ferienkonto-System angemeldet zu sein, zugestellt werden.
 - b) Das Urlaubsamtsamt ist ein Amt in dem Generaldirektorat für Arbeit, das eine dem Beschäftigungsministerium unterstellte öffentliche Behörde ist. Das Urlaubsamtsamt entscheidet in konkreten Einzelfällen als erste Instanz über die Auslegung des Urlaubsgesetzes.
 - c) Ferienkonto ist ein System zur Einziehung und Auszahlung des Urlaubsentgelts. Das System wird vom Generaldirektorat für Arbeit mit verwaltungstechnischer Unterstützung der Zusatzpensionskasse des Arbeitsmarktes verwaltet.
 - d) Voraussetzung für Abweichungen vom Ferienkonto-System ist eine Garantieerklärung darüber, dass die Urlaubsvergütung bei Urlaubsantritt ausgezahlt wird. Eine solche Garantie muss von einem Arbeitgeberverband, einer Bank oder einem Kreditinstitut gestellt werden.
3. Beschreibung der Rechtslage in Deutschland

In Deutschland ansässige Unternehmen zahlen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (ZVK) als inländische deutsche Beitragseinzugsstelle aufgrund eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages einen Sozialkassenbeitrag, der unter anderem auch den Urlaubskassenbeitrag enthält. Dieser Sozialkassenbeitrag ist insgesamt höher als der von ausländischen Unternehmen an die ULAK zu entrichtende Beitrag.

4. Das Verfahren des Urlaubsamtes

Die dem gesetzlichen Ferienkonto-System unterliegenden entsandten Arbeitnehmer bleiben in den ersten zwölf Monaten einer Entsendung vom Ferienkonto erfasst. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird das Urlaubsamtsamt den Arbeitgeber des betreffenden entsandten Arbeitnehmers nur unter der Voraussetzung aus der gesetzlichen Urlaubsregelung entlassen, dass dieser Arbeitgeber eine Anmeldebestätigung der ULAK vorlegt.

5. Tarifverträge über die Befreiung in Dänemark ansässiger Unternehmen von der Beitragspflicht zum Ferienkonto

Das dänische Ministerium für Beschäftigung bestätigt, dass zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung zu sämtlichen Tarifverträgen im Baugewerbe, die Arbeitgeber von der Pflicht zur Beitragszahlung zum Ferienkonto befreien, Zusatzabkommen mit zeitlich unbegrenzten Bestimmungen bestehen, nach denen die Garantieerklärung für Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer auch für den Fall einer Entsendung nach Deutschland gültig bleibt.

Das Urlaubsamtsamt wird in der Zukunft gewährleisten, dass die Garantieerklärung für die Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer auch für den Fall einer Entsendung nach Deutschland gilt.

6. Befreiung in Dänemark ansässiger Unternehmen von der Teilnahme am Verfahren der ULAK

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird veranlassen, dass die nach § 2 Absatz 1 AEntG zuständigen Behörden bei der Durchführung des Gesetzes davon ausgehen, dass ein in Dänemark ansässiges Unternehmen für seine nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 AEntG von der Anwendung der Teilnahme am Verfahren der ULAK befreit ist, wenn es für die Zeit der Entsendung eines Arbeitnehmers nach Deutschland entweder vom Ferienkonto erfasst ist oder aufgrund eines dem Urlaubsamts zugestellten Tarifvertrages eine Garantie seines Arbeitgeberverbandes oder einer Bank oder eines Kreditinstitutes für die Erfüllung der Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer besteht. Das Vorliegen einer solchen Befreiungsvoraussetzung werden in Dänemark ansässige Unternehmen dadurch nachweisen, dass sie eine entsprechende Bescheinigung durch das Urlaubsamts an die ULAK übersenden lassen. Das Urlaubsamts stellt eine Bescheinigung nur aus, wenn eine Garantie vorliegt, die den Anspruch auf Urlaubsvergütung in Verbindung mit der Entsendung nach Deutschland deckt. Diese Bescheinigung soll regelmäßig vor Aufnahme der Arbeiten bei der ULAK eingehen; bei kurzfristig übernommenen Arbeiten muss vor Aufnahme der Arbeiten zumindest der Antrag des Unternehmens auf Ausstellung der Bescheinigung bei dem Urlaubsamts eingegangen sein.

7. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Kontrolle

Fragen ein Landesarbeitsamt, ein Hauptzollamt oder die ULAK bei dem Urlaubsamts an, ob ein in Deutschland tätiges Unternehmen mit Sitz in Dänemark dort vom Ferienkonto oder einer dem Urlaubsamts zugestellten tarifvertraglichen Regelung erfasst beziehungsweise eine Bescheinigung nach Nummer 6 tatsächlich vom Urlaubsamts ausgestellt ist, so wird das Urlaubsamts der anfragenden Stelle hierüber binnen einer Woche Auskunft erteilen.

8. Befreiung in Deutschland ansässiger Unternehmen von der Teilnahme an den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Urlaubsregelungen

In Deutschland ansässige Unternehmen, die in Dänemark Dienstleistungen mit entsandten Arbeitnehmern erbringen, sind von der Teilnahme an den in Dänemark geltenden gesetzlichen oder tarifvertraglichen Urlaubsregelungen insoweit befreit, als sie eine von der ZVK-Bau ausgestellte Bescheinigung vorlegen, nach der die betroffenen Baubetriebe entsprechend den von ihnen eingereichten Meldungen die bisher fälligen Sozialkassenbeiträge (einschließlich der Urlaubskassenbeiträge für die gewerblichen Arbeitnehmer) gezahlt haben und sich die Unternehmen hinsichtlich der namentlich zu benennenden entsandten Arbeitnehmer verpflichten, auch für diese während der Dauer der Entsendung nach Dänemark Beiträge an die ZVK-Bau zu entrichten.

9. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Kontrolle

Anfragen des Urlaubsamts zur Echtheit einer Bescheinigung nach Nummer 8 dieser Vereinbarung wird die ULAK/ZVK binnen einer Woche beantworten.

10. Zusammenarbeit zwischen Urlaubsamts und Bundesanstalt für Arbeit

Die Bundesanstalt für Arbeit und das Urlaubsamts können für die technische Durchführung des Meldeverfahrens und die hierfür zu verwendenden Vordrucke Näheres vereinbaren.

11. Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Sollte es bei der Auslegung oder der Durchführung dieser Vereinbarung zu Meinungsverschiedenheiten kommen, so wird auf Antrag einer der Vertragsparteien möglichst innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Gespräch zur Klärung geführt.

12. Anpassung der Vereinbarung bei Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse

Sollten sich die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht unwesentlich ändern, so werden auf Antrag einer der Vertragsparteien Verhandlungen über eine Anpassung der Vereinbarung möglichst innerhalb einer Frist von vier Wochen aufgenommen.

13. Laufzeit/Kündigung/Ausnahmen

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf die Färöer und Grönland.

14. Diese Vereinbarung wird in deutscher und dänischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

15. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von deutscher Seite veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Falls sich das Ministerium für Beschäftigung des Königreichs Dänemark mit den unter den Nummern 1 bis 15 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden dieser Brief und der das Einverständnis Ihres Ministeriums für Beschäftigung zum Ausdruck bringende Antwortbrief eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Ministerien bilden, die mit dem Datum Ihres Antwortbriefes in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Walter Riester

Minister für Beschäftigung
des Königreichs Dänemark
Herrn Claus Hjort Frederiksen
Kopenhagen

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-panamaischen Abkommens
über den Luftverkehr**

Vom 17. Juni 2002

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. September 2001 zu dem Abkommen vom 13. Dezember 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Panama über den Luftverkehr (BGBl. 2001 II S. 874, 1320) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 20 Abs. 2

am 12. Juli 2002

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind in Berlin am 12. Juni 2002 ausgetauscht worden.

Nach Artikel 20 Abs. 5 des Abkommens wurde das am 5. Juli 1968 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Panama über den Luftverkehr (BGBl. 1969 II S. 1560) am 13. Dezember 1999 aufgehoben.

Berlin, den 17. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention

Vom 20. Juni 2002

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Côte d'Ivoire	am 12. April 2002
Mali	am 12. Mai 2002
Vietnam	am 1. Juni 2002

mit dem Vorbehalt nach Artikel 13 Abs. 2 zu Artikel 13 Abs. 1.

Kolumbien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. März 2002 die Rücknahme seiner bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu dem Übereinkommen angebrachten Vorbehalte zu dem Artikel 8 Abs. 1, 2, 3 und 4 und Artikel 13 Abs. 1 (vgl. die Bekanntmachung vom 11. Juli 1996 – BGBl. II S. 1211) notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Februar 2002 (BGBl. II S. 655).

Berlin, den 20. Juni 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg